Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 V-JagdG

V-JagdG - Jagdgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.07.2025

(1) Die Jagd ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für den Bodensee, soweit dort Hoheitsrechte des Landes ausgeübt werden können.

In Kraft seit 01.10.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at